

Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Lesefassung –

Grundlage: AM 7/2008, AM 7/2010, AM 3/2013, AM 3/2014, AM 3/2016, AM 69/2017, 028/2019

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 11.04.2018 und der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.04.2018 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende vierte Änderung der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 26.02.2019 genehmigt worden.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Zulassungszahl und Studienbeginn
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag und Auswahlverfahren
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen 1 – 6

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und das Zulassungsverfahren für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik (zzt. "Neurosensory Science and Systems", "Molecular and Nanoscale Science", "Environmental Sciences and Biodiversity", "Renewable Energy" und "Mathematics and Fundamental Physics", „Medicine and Health Sciences“). Durch Beschluss des jeweils zuständigen Fakultätsrates kann der Geltungsbereich dieser Ordnung

auch auf weitere Promotionsstudiengänge und strukturierte Promotionsprogramme der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften sowie mit Zustimmung des Präsidiums und des Fakultätsrates der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften auch auf solche der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften erweitert werden.

(2) Die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme qualifizieren die Promotionsstudierenden zu eigenständiger vertiefter wissenschaftlicher Tätigkeit.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik sind der Fakultät V oder der Fakultät VI der Carl von Ossietzky Universität zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot der Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme wird interdisziplinär von den am Promotionsprogramm mitwirkenden Lehrenden geplant und durchgeführt.

§ 3 Umfang und Dauer des Studiums

(1) Das Promotionsstudium umfasst in der Regel 6 Semester, in denen Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 30 Kreditpunkten (KP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt werden müssen.

(2) Veranstaltungsformen und Inhalte regelt die Prüfungsordnung.

(3) Das Studium endet mit Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 4 Studienbeginn

Die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme beginnen zum Sommer- und zum Wintersemester.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsstudiengang oder strukturierten Promotionsprogramm wird zugelassen, wer

a) ein Hochschulstudium und einen Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens-Abschluss in den Fächern, die in den fachspezifischen Anlagen genannt sind, nachweist. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Bewerberinnen und

Bewerber auch ohne einen solchen Abschluss zu lassen; jedoch muss der Abschluss dann spätestens bis zum Zulassungsantrag zur Promotion gemäß § 8 der gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (für ihr Department für Informatik), der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften vorliegen. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 2 dieser Ordnung verwiesen.

b) die entsprechende Eignung nach § 6 Abs. 4 dieser Ordnung nachweist.

(2) Studierende der Master-Studiengänge einer der Fakultäten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder vergleichbarer Studiengänge einer anderen Universität können bei dem Zulassungsausschuss die Zulassung zum Promotionsstudiengang oder strukturierten Promotionsprogramm unmittelbar nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Studieneinheiten entsprechend der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beantragen, ohne das Master-Studium mit der Master-Arbeit abgeschlossen zu haben. Über die Äquivalenz von Studiengängen anderer Fakultäten bzw. Hochschulen zu den fachlich gleichartig ausgerichteten Master-Studiengängen der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entscheidet der zuständige Zulassungsausschuss des entsprechenden Promotionsstudiengangs oder strukturierten Promotionsprogramms der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(3) In Verbindung mit einer fast-track-Option können besonders qualifizierte und motivierte deutsche und internationale Bewerberinnen oder Bewerber mit einschlägigem Bachelorabschluss nach einer Eignungsfeststellung für die Promotionsphase durch den Zulassungsausschuss zum Promotionsstudiengang oder zum strukturierten Promotionsprogramm zugelassen werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum sogenannten fast track und das Zulassungsverfahren werden in der „Ordnung über die Teilnahmevoraussetzungen für die fast track Programme für die Promotion an der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ in der aktuellen Fassung geregelt.

(4) Zu Abs. 1: Gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden vom Zulassungsausschuss anerkannt. Abschlussprüfungen, die nicht in einem Land der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs.

1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der Mitglieder des Zulassungsausschusses dem zustimmt.

(5) Ergibt sich, dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen für die Annahme zur Promotion an der Fakultät V fehlen, so kann der jeweils für den Promotionsstudiengang oder das strukturierte Promotionsprogramm zuständige Zulassungsausschuss auch die Zulassung zum Promotionsstudiengang oder strukturierten Promotionsprogramm widerrufen.

§ 6

Zulassungsantrag und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet über die Universität an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Zulassungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Promotionsstudiengang oder in das strukturierte Promotionsprogramm. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Annahme zur Promotion bereits eingereicht oder ist sie oder er bereits zur Promotion an der Fakultät V zugelassen, reicht sie oder er den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ein. Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers werden die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen vom zuständigen Promotionsausschuss in Kopie an die Graduiertenschule Naturwissenschaft und Technik weitergegeben. Die fachspezifischen Anlagen können abweichende Regelungen treffen.

(3) Wurde bislang kein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beim zuständigen Promotionsausschuss gestellt, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf,
- b) das Promotionsthema (Arbeitstitel) mit einer kurzen Darstellung des Vorhabens, die mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer abgestimmt ist,
- c) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1 a) und 2 und gegebenenfalls Anträge mit Zeugnissen und Nachweisen nach § 5 Abs. 3,
- e) ein Verzeichnis der Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat,
- f) eine Erklärung über etwaige frühere erfolglose Promotionsgesuche mit Angaben zum Zeitpunkt der ersten Bewerbung, zur wissenschaftlichen Hochschule und zur Fakultät oder zum Fachbereich, bei der oder dem die Dissertation

eingereicht wurde, sowie zum Thema der Dissertation,

- g) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eines habilitierten Mitglieds der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer anderen Betreuerin oder Betreuers in Anlehnung an § 11 Abs. 1 der gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (für ihr Department für Informatik), der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften über die Bereitschaft zur Betreuung einer geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers, und
 - h) die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die für die Anfertigung der Doktorarbeit erforderlichen Sachmittel und Geräte und gegebenenfalls ein notwendiger experimenteller Arbeitsplatz für einen fachüblichen Zeitrahmen einer Doktorarbeit von dieser oder diesem bereitgestellt werden.
 - i) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 3 der gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (für ihr Department für Informatik), der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
 - j) eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
 - k) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind,
 - l) ggf. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bzw. einem Promotionskomitee, die eine Erklärung über die Punkte b), c), h) g), i) und j) enthält.
- (4) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 2, Abs. 3 a) – l) und dem Ergebnis der Anhörung nach § 6 Abs. 5 c) stellt der Zulassungsausschuss die entsprechende Eignung fest.
- (5) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des letzten berufsqualifizierenden Abschlusses

Noten von 1 bis 1,49 = 2 Punkte
Noten von 1,5 bis 2,5 = 1 Punkt
Noten über 2,5 = 0 Punkte

- b) Bezug des abgeschlossenen Studiums zum Promotionsvorhaben und Motivationsschreiben

0 Punkte - 1 Punkt,
wobei 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben werden können

- c) Ergebnis der Anhörung mit einem 15-minütigen Vortrag in englischer Sprache mit anschließender Diskussion

0 Punkte - 1 Punkt,
wobei 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben werden können

Der Grad der Eignung errechnet sich aus den Summen a) bis c), wobei bei b) und c) mindestens 0,5 Punkte erzielt werden müssen.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von mindestens 2,5 Punkten. Der Zulassungsausschuss kann beschließen, auf eine Anhörung nach § 6 Abs. 5 c) zu verzichten, wenn nach § 6 Abs. 5 a) und 5 b) die Summe 3 Punkte beträgt und ein englischer Sprachnachweis auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens vorgelegt wurde. Als Nachweis zählt auch, dass ein vorliegendes Studium nachweislich vollständig in englischer Sprache erfolgte bzw. der Betreuer/die Betreuerin ausreichende Sprachkenntnisse bestätigt; auf den Sprachnachweis kann verzichtet werden, falls Englisch die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist.

(7) Ist die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand bereits angenommen, können die fachspezifischen Anlagen vorsehen, dass auf eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) verzichtet wird.

(8) Bei mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als vorhandenen Studienplätzen stellt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung nach der Höhe der Punktzahlen gemäß Absatz 5 auf, nach der verfahren wird.

(9) Zugelassene Personen müssen spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheids mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen.

(10) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung binnen zwei Monaten nach der Anhörung.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der jeweils für einen Promotionsstudiengang oder ein strukturiertes Promotionsprogramm zuständige Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer Doktorandin oder einem Doktoranden derjenigen Fakultät, die für den jeweiligen Promotionsstudiengang oder das jeweilige strukturierte Promotionsprogramm zuständig ist. Mindestens ein Mitglied ist Lehrende oder Lehrender des betreffenden Promotionsstudiengangs oder strukturierten Promotionsprogramms. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat bei der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber beratende Stimme. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

(2) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Promotionsstudierenden des betreffenden Promotionsstudiengangs oder strukturierten Promotionsprogramms vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2018/19.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die "Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule Naturwissenschaft und Technik der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg" vom 14.10.2010 (AM 7/2010) außer Kraft.

Anlagen zur Ordnung:

- Anlage 1: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs "Neurosensory Science and Systems"
- Anlage 2: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs "Molecular and Nanoscale Science"
- Anlage 3: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs "Environmental Sciences and Biodiversity"
- Anlage 4: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms "Renewable Energy"
- Anlage 5: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms "Mathematics and Fundamental Physics"
- Anlage 6: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Medicine and Health Sciences“

Anlage 1

Besonderheiten des Promotionsstudiengangs "Neurosensory Science and Systems"

Zu § 2 Abs. 1:

Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Forschungszentrum Neurosensorik der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

Zu § 5 Abs. 1:

Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer

- a) ein einschlägiges Hochschulstudium nachweist. Empfohlen wird ein einschlägiges Studium in den Fächern Biologie, Physik, Informatik, Psychologie oder verwandten Fächern.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Promotionsstudierenden des betreffenden Promotionsstudiengangs vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Forschungszentrums Neurosensorik gewählt.

Anlage 2

Besonderheiten des Promotionsstudiengangs "Molecular and Nanoscale Science"

Zu § 2 Abs. 1:

Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Center of Interface Science (CIS) der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

Zu § 5 Abs. 1

Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer

- a) ein einschlägiges Hochschulstudium nachweist. Empfohlen wird ein einschlägiges Studium in den Fächern Chemie, Physik, Materialwissenschaften, Informatik, Biochemie, Biologie oder verwandten Fächern.

Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Eine durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellte Eignung zur Promotion gilt zugleich auch als Eignung für den Promotionsstudiengang. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät V bestehen, ist eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorzunehmen.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Promotionsstudierenden des betreffenden Promotionsstudiengangs vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Center of Interface Science gewählt.

Anlage 3

Besonderheiten des Promotionsstudiengangs "Environmental Sciences and Biodiversity"

Zu § 2 Abs. 1:

Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

Zu § 5 Abs. 1

Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer

- a) ein einschlägiges Hochschulstudium nachweist. Empfohlen wird ein einschlägiges Studium in den Fächern Umweltwissenschaften, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Mathematik oder verwandten Fächern.

Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Eine durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellte Eignung zur Promotion gilt zugleich auch als Eignung für den Promotionsstudiengang. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/ Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät V bestehen, ist eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorzunehmen.

Anlage 4

Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms "Renewable Energy"

Zu § 2 Abs. 1:

Für die Verwaltung und Organisation des strukturierten Promotionsprogramms ist das Institut für Physik der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

Zu § 5 Abs. 1:

Zum strukturierten Promotionsprogramm wird zugelassen, wer

- a) ein einschlägiges Hochschulstudium nachweist. Empfohlen wird ein einschlägiges Studium in den Fächern Physik, Chemie, Biologie, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften oder verwandten Fächern.

Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Eine durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellte Eignung zur Promotion gilt zugleich auch als Eignung für den Promotionsstudiengang. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/ Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät V bestehen, ist eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorzunehmen.

Anlage 5

Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms "Mathematics and Fundamental Physics"

Zu § 2 Abs. 1:

Für die Verwaltung und Organisation des strukturierten Promotionsprogramms ist das Institut für Physik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zuständig.

Zu § 5 Abs. 1:

Zum strukturierten Promotionsprogramm wird zugelassen, wer ein einschlägiges Hochschulstudium nachweist. Empfohlen wird ein einschlägiges Studium in den Fächern Physik, Mathematik oder verwandten Fächern.

Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Die Eignung zur Promotion wird durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellt. Liegt eine Annahme der Doktorandin/des Doktoranden zur Promotion vor, findet eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) nicht statt. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/ Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät V bestehen, kann eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorgenommen werden.

Anlage 6

Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Medicine and Health Sciences“

Zu § 2 Abs. 1:

Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist die Fakultät VI der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

Zu § 5 Abs. 1:

Zum strukturierten Promotionsprogramm (Graduier-
tenprogramm) wird zugelassen, wer

- a) ein einschlägiges Hochschulstudium im Fach Medizin oder in einem für die Medizin/Gesundheitswissenschaften relevanten Fach nachweist.

Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Die Eignung zur Promotion wird durch den Promotionsausschuss der Fakultät VI festgestellt. Liegt eine Annahme der Doktorandin/des Doktoranden zur Promotion vor, findet eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) nicht statt. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/ Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät VI bestehen, kann eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorgenommen werden.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Promotionsstudierenden des strukturierten Promotionsprogramms vom Fakultätsrat der Fakultät VI gewählt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2018/19.